

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath

GL_2.1-8

Naturschutzgebiet "Hombachtal"

nordwestlich Herkenrath

Blatt Nr.:
69, 70

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 22,357 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Bachtals, das durch naturnahe Auwälder, Extensivgrünland sowie gut entwickelte Buchenwälder auf Kalk- und Lößböden geprägt ist.

Das Naturschutzgebiet umfasst das Hombachtal zwischen Herkenrath und dem Strunder Bachtal einschließlich eines Quellsiefens bei Breite und des Hombacher Berges. Während der Oberlauf des von Erlen gesäumten Hombaches durch eine Straße und Intensivgrünland geprägt wird, ist bei Unterhombach ein naturnaher Erlen-Eschen- Auwald erhalten geblieben.

Nördlich von Unterhombach wird der westliche Talhang von Extensivgrünland eingenommen, das von einem gehölzgesäumten Hohlweg gegliedert wird, während auf der rechten Talseite die mit gut entwickeltem, krautreichem Perlgras-Buchenwald bestockte Kalkkuppe des Hombacher Berges gleichfalls Bestandteil des Schutzgebietes ist.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend naturnahen Baches einschließlich des bachbegleitenden Erlensaumes und der Auwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
-------------------	---	----------------------------

- Erhaltung und Entwicklung des gut entwickelten, krautreichen Buchenwaldes insbesondere auf der Kalkkuppe des Hombacher Berges (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzten Grünlandes an den Talhängen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung des Hohlweges und seines begleitenden Gehölzsaumes (§ 20, Satz 1 Buchstabe b und c LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen GL_4.2-206

Maßnahmen GL_5.1-03 und 04, GL_5.1-303